

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Rolf Krebs

Düsseldorf, 12.02.2013

Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/405

Alle Abg

Stellungnahme
des Evangelischen Büros Nordrhein-Westfalen
zum Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1572

Im Auftrag der drei Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen nimmt das Evangelische Büro zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Stellung. Aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist und um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf Grundlage des beigefügten Fragenkatalogs, nicht jedoch in Beantwortung jeder Einzelfrage Stellung genommen.

A. Vorbemerkung

Die Evangelischen Landeskirchen bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Sie stellen voran, dass die Grundanliegen des Gesetzentwurfs, nämlich die Begrenzung der absoluten Anzahl der zur Öffnung freigegebenen Kalendersonntage, die Wiederherstellung des Anlassbezugs für die Sonn- und Feiertagsöffnung, die Beschränkung der Samstagsöffnungszeiten zur Vorbereitung

auf die Sonntagsruhe und auch die Klarstellung hinsichtlich der zulässigen Warensortimente für den Verkauf an Sonntagen, begrüßt werden. Die Evangelischen Landeskirchen halten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen jedoch in großen Teilen für nicht weitgehend genug.

B. Theologisches Grundverständnis

Die *Sonntagsheiligung* ist ein fundamentales Anliegen der Kirchen. Die *kollektive Sonntagsruhe* als eines der höchsten kulturellen Güter ist auf den ersten Seiten der Bibel *schöpfungstheologisch* begründet: *Gott selbst* ruhte am siebten Tag nach sechs Schöpfungstagen, *segnete* den Ruhetag und *heiligte* ihn (Genesis 2, 2 f.). Die Heiligung des kollektiven Ruhetages zugunsten des Menschen, zu seiner seelischen und körperlichen Erholung, findet sich nicht zuletzt deshalb mit entsprechenden Verhaltensregeln an einer weiteren hervorgehobenen Stelle in der Bibel – im *Dekalog, den zehn Geboten* (Exodus 20, 8 – 11).

Ist der Sabbat für die Juden der strikt einzuhaltende siebte Schöpfungstag, so haben die Christen den Sonntag in der Aufnahme der jüdischen Tradition von Anfang an als Tag der Auferstehung Jesu Christi „am dritten Tag“ nach seiner Kreuzigung am Karfreitag gefeiert und ihre Gottesdienste mit diesem tiefen Sinngehalt sehr bewusst auf diesen Tag gelegt.

C. Im Einzelnen

I. § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzentwurfs

§ 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs soll das geltende Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungs-

zeiten (LÖG) dahingehend verändern, dass die bisherige Ladenöffnung „von Montag bis Samstag rund um die Uhr“ an Samstagen eingeschränkt wird von 0 bis 22 Uhr (mit Ausnahme von vier Samstagen im Jahr, an denen von 0 bis 24 Uhr geöffnet sein darf).

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Ladenöffnungszeiten halten wir für nicht weitgehend genug.

1. Die Verfassung unseres Landes legt in Art. 25 Abs. 1 fest: *„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“* Ein effektiv wirkender Rechtsschutz des Sonntags in seiner Gesamtheit ist nur mit einer Begrenzung der Ladenöffnungszeiten am Samstag - am Sonnabend - gewährleistet. Auch heute noch läuten die Kirchenglocken nahezu allerorts am Samstag um 18 Uhr zeichenhaft den Sonntag ein. Dieses Zeichen ist ein Hinweis darauf, dass der Sonnabend in seinem Charakter anders zu beurteilen ist, als die Werktage von Montag bis Freitag. Die Ladenöffnungszeiten sollten am Sonnabend deshalb auf 18 Uhr verkürzt werden.

2. Desweiteren halten wir es für geboten, auch eine Begrenzung der Ladenöffnungszeiten an Tagen vor Feiertagen aufzunehmen.

3. Der Zweck rechtlicher Bestimmungen für Ladenöffnungszeiten besteht darin, neben dem Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe die Beschäftigten im Einzelhandel vor überlangen und sozial ungünstigen Arbeitszeiten zu schützen. Ein Ladenöffnungsgesetz sollte einen Ausgleich zwischen den Interessen der Verbraucher, der Verkaufsstelleninhaber und der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen. Dabei sollten auch weitere Belastungen der Familien und besonders der Kinder abgewendet werden. Deshalb ist unseres Erachtens eine Ladenöffnungszeit an den Werktagen von Montag bis Freitag bis

20.00 Uhr, höchstens bis 22.00 Uhr, angezeigt.

II. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs

Durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 LÖG soll sichergestellt werden, dass täglich wiederkehrende oder insbesondere an Sonn- und Feiertagen hervortretende Kaufbedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden können. Die Regelung war, wie auch in unseren früheren Stellungnahmen (s.u.) kritisch angemerkt, bisher sehr weit gefasst und mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehen.

Die nun in § 5 Abs.1. Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung unterteilt zur Abgrenzung in Kern- und Randsortimente und lässt die Möglichkeit einer konkretisierenden Rechtsverordnung zu. Eine solche Regelung scheint uns (insbesondere im Zusammenhang mit der in der Einzelbegründung zitierten Rechtsprechung des OVG NRW) eine Klarstellung und somit Verbesserung der bisherigen Gesetzeslage zu sein. In diesem Zusammenhang regen wir an, zeitnah eine Evaluierung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die erwünschte Klarstellung in der Praxis erreicht werden konnte.

III. § 6 des Gesetzentwurfs und § 6 Abs. 2 LÖG

1. § 6 Abs. 1 LÖG erlaubt, dass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sind.

a) Ergänzt werden soll diese Regelung um einen Anlassbezug „*aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen*“. Diese - wenn auch sehr weit gefasste - Ergänzung des § 6 Abs. 1 LÖG begrüßen wir.

b) Aus § 6 LÖG ergibt sich derzeit nicht, auf welchen räumlichen Bereich sich die Höchstzahl von vier zulässigen verkaufsoffenen Tagen erstrecken soll, so dass Öffnungen von über 70 (!) Sonntagen in einzelnen Großstädten möglich waren. § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sieht nun eine Beschränkung auf „[...] *innerhalb einer*

Gemeinde [...] nicht mehr als zwölf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr sowie zusätzlich einen Adventssonntag“ vor. Die Evangelischen Landeskirchen begrüßen die in § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgenommene Einschränkung, halten die Anzahl der möglichen Sonntagsöffnungen innerhalb einer Gemeinde jedoch für zu hoch.

c) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Evangelischen Landeskirchen die im Fragenkatalog zur Stellungnahme (Einzelfrage 8) zu bedenkende Verpflichtung der Kommunen zur Abstimmung der für das Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntage u.a. mit den Kirchen für sinnvoll halten.

2. Desweiteren wird angefügt, dass wir die in § 6 Abs. 2 LÖG getroffene Ausnahmeregelung für Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, und Erholungs- und Wallfahrtsorten, nämlich die Möglichkeit einer Öffnung an jährlich bis zu 40 Sonn- oder Feiertagen für jeweils bis zu acht Stunden, für zu weitreichend halten. Menschen suchen in Kurorten Erholung und Heilung, benötigen den erkennbaren Wechsel zwischen Werktagen und Ruhetag. Auch in Hinblick auf die Verkaufsstellen in den in § 6 Abs. 2 S. 1 LÖG genannten Orten sollten die Interessen der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (und ihrer Familien) mitbedacht werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme 14/601 zum Gesetzentwurf des Ladenöffnungsgesetzes vom 5. September 2006, unsere (gemeinsam mit dem Katholischen Büro vorgelegte) schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung des Ladenöffnungsgesetzes vom 13. April 2011 sowie unsere mündlichen Stellungnahmen im Rahmen verschiedener Anhörungen.

